

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Leistungen des Gesundheitsamtes (Gesundheitsamtsgebührensatzung)****5-GesAmtGebS**Zuständig:  
Amt 53

Aufgrund der §§ 10 (1) ,58 (1) und 111 (2) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2013 die o.a. Satzung (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 50 vom 30.12.2013, S. 323) sowie am 18.06.2018 die 1. Änderungssatzung (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 30 vom 26.07.2018, S. 247) beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises im Gesundheitsamt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung bzw. vor Abschluss der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif von 18.06.2018, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für laboratoriumsdiagnostische Leistungen, die nicht in dem Kostentarif dieser Satzung erfasst sind, wird eine Gebühr in Höhe von 230 vom Hundert der Einfachsätze der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, erhoben.
- (3) Grundlage für die Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 10 des Kostentarifs ist der jeweils geltende Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums über die Festlegung der Stundensätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Leistungen des Gesundheitsamtes (Gesundheitsamtsgebührensatzung)****5-GesAmtGebS**Zuständig:  
Amt 53

- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr erlassen werden.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4  
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Entstehen bei der Vorbereitung oder der Vornahme der Verwaltungstätigkeit Reisekosten, so werden diese nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

**§ 5  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Soweit der Kostenschuldner auf die Zahlungspflicht eines Dritten verweist, und die Forderung von diesem nicht beglichen wird, ist der Veranlasser der Verwaltungstätigkeit zur Kostentragung verpflichtet.
- (2) Kostenschuldner bei Rechtsbehelfen ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6  
Entstehung der Kostenschuld**

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Leistungen des Gesundheitsamtes (Gesundheitsamtsgebührensatzung)****5-GesAmtGebS**Zuständig:  
Amt 53**§ 7****Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, falls die Behörde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 8****Anwendung der allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stade und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NKAG)**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stade vom 11.05.1992, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2009 und gemäß § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung vom 25.06.2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Leistungen des Gesundheitsamtes (Gesundheitsamtsgebührensatzung)**

**5-GesAmtGebS**Zuständig:  
Amt 53

**Neufassung des Kostentarifs zur Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Leistungen des Gesundheitsamtes vom 09.12.2013 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2018**

		(gültig ab. 01.08.2018)
lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Gelbfieberimpfung Beratung nach GOÄ Schutzimpfung nach GOÄ zzgl. der Kosten des Impfstoffs sowie des Verwaltungsaufwandes	10,70 10,70
2.	Anwendung/Auswertung von Testuntersuchungen gemäß Fahrerlaubnisverordnung	
2.1	Belastbarkeit (Determinationstest etc.)	12,20
2.2	Orientierungsleistung (Linienverfolgungstest etc.)	12,20
2.3	Konzentrationsleistung (Cognitrone etc.)	12,20
2.4	Aufmerksamkeitsleistung (Tachistoskopischer Verkehrsauffassungstest)	12,20
2.5	Reaktionsfähigkeit (Reaktionstest)	12,20
2.6	Untersuchung im Rahmen der Fahrerlaubnisverordnung nach Aufwand (sh. Nr. 10)	sh. Ziffer 10
3.	Sehtest	
3.1	Binokulares Sehen	32,50
3.2	Perimetrie	16,20
3.3	Farbsinnprüfung (z.B. mit Farbtafeln)	8,20
4.	EKG	26,60
5.	Siebttest (Tonschwellenaudiometrische Untersuchung)	16,60
6.	Vitalitätskapazität (RuheSpirographische Teiluntersuchung)	8,00
7.	Blutuntersuchungen	
7.1	Blutentnahme	4,20
7.2	Bescheinigung über das Ergebnis von Laboruntersuchungen nach Aufwand (sh. Nr. 10)	sh. Ziffer 10
7.3	BSG, BKS (Blutkörperchen-Senkgeschwindigkeit)	4,00
8.	Urinuntersuchungen	
8.1	Urinuntersuchung: Streifentest im Urin	2,40
8.2	Urinuntersuchung: Urinsediment	3,40
8.3	Urinuntersuchung: Drogenschnelltest zzgl. Kosten für den Teststreifen als Auslage und Verwaltungsaufwand - gem. Ziffer 10	3,40
9.	Tubergentest (GT) zzgl. Auslagen und Verwaltungsaufwand - gem. Ziffer 10	5,40
10.	Untersuchungen, Gutachten, Berichte und Bescheinigungen und andere Dienstleistungen von Ärzten, Assistenz- und Verwaltungspersonal	nach Zeitaufwand; abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. dem jeweils gültigen Erlass des Nds. Finanzministeriums Mindestgebühr 10,00 € Höchstgebühr 1.500,00 €